

WENN DU DAS LESEN KANNST, DANKE EINER LEHRERIN!

... die roten Lehrer/innen ...

RECHTSSICHERHEIT
ERZIEHUNGSKONFLIKTE
IM SCHULALLTAG



IHRE SOZIALDEMOKRATISCHEN PERSONALVERTRETER

Kompetente Beratung in allen Fragen
betreffend Dienst-, Besoldungs- und Schulrecht
PV-Hotline: 0664 / 803 455 572 8



Florian GOLLOWITSCH, BEd MA

Mobil: 0664 / 803 455 572 8

E-Mail: gollowitsch.florian@gmail.com



Michael KONRAD, BEd MEd

Mobil: 0664 / 803 455 572 7

E-Mail: konrad.michael@hotmail.com

Mag. Bernhard Weninger, SLÖ-Vorsitzender (Stmk.)

Mobil: 0664 / 164 058 5

E-Mail: bernhard.weninger@sloe-steiermark.at

RECHTSSICHERHEITSTRAINING

Unser Rechtssicherheitstraining kann kostenfrei und unbürokratisch gebucht werden. Wir geben Auskunft über die rechtlichen Grundlagen des Schulalltags von der Amtshaftung bis zum Dienstrecht, von der Aufsichtspflicht bis zur Leistungsbeurteilung und vom Krisenmanagement bis zu Schulpartnerschaftsfragen im Zusammenhang mit dem Autonomiepaket.

Wir stellen das Informationspaket für jede Zielgruppe individuell zusammen.



Impressum: Herausgeber FSG Personalvertretung Steiermark

Inhalt: MMag. Dr. Thomas Bulant

RECHTSSICHERHEIT in schwierigen Erziehungs- und Konfliktsituationen im Schulalltag

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Ihre Rechtssicherheit im Schulalltag ist unser Anliegen. Die Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen versucht nicht nur die Belastungen aufgrund der aktuellen Bildungspolitik durch Kritik und konstruktive Vorschläge zu mindern, sondern ist auch bemüht, Sie durch ein rechtskundiges Service in Ihrem Schulalltag zu unterstützen.

Artikel 18 der Österreichischen Bundesverfassung verpflichtet den öffentlichen Dienst die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze auszuüben. Nur wenn Sie im Rahmen der Gesetze Ihre Funktion erfüllen sind Sie durch die Amtshaftung geschützt, sollten Sie in der Vollziehung Ihrer Aufgaben einen Schaden verursachen. Aus diesem Grund sind schulrechtliche Kenntnisse für uns alle von existentieller Bedeutung.

Dem zu Folge setzen wir unsere Serie Rechtssicherheit im Schulalltag fort. Aufbauend auf das Schulunterrichtsgesetz normieren eine Vielzahl von Verordnungen wesentliche Vollzugsdetails in konflikt- und risikobehafteten Bereichen unseres Berufslebens. Dazu zählen jedenfalls Verhaltensauffälligkeiten.

§ 51, Absatz 1 Schulunterrichtsgesetz definiert die Unterrichts- und Erziehungsarbeit als unsere Hauptaufgabe. Die von uns gesetzlich geforderte Mitwirkung an der Erziehung entwickelt sich seit Jahren zur Mammutaufgabe. Respektlosigkeiten, Regelverstöße, Vandalismus, Mobbing und leider auch Gewalt in Worten und Taten fordern uns in unterschiedlicher Intensität.

Im Namen der FSG Ihrer Lehrer:innen-Gewerkschaft biete ich Ihnen mit der vorliegenden Publikation zur Verordnung betreffs Schulordnung eine Stütze im Berufsvollzug an und wünsche Ihnen ein rechtssicheres und erfolgreiches Schuljahr 2023/24.

Sollten Sie an Ihrer Schule mit Fragen oder Problemen schul- bzw. dienstrechtlicher Art konfrontiert werden, nützen Sie bitte die Kontakte auf den Umschlagseiten!

Mit kollegialen Grüßen



MMag. Dr. Thomas Bulant
FSG-Vorsitzender ARGE Lehrer:innen in der GÖD

Abkürzungen von Gesetzesnormen im Textverlauf

B-VG Bundesverfassungsgesetz

LDG Landeslehrerdienstrechtsgesetz

VBG Vertragsbedienstetengesetz

SchUG Schulunterrichtsgesetz

SchPflG Schulpflichtgesetz

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung



www.goedfsg.at

Sind Lehrkräfte im Umgang mit verhaltensauffälligen Schüler:innen ohne Rechte?

Nach der Beschäftigung mit den schulrelevanten rechtlichen Normen kann diese Frage eindeutig verneint werden. Auf den nachfolgenden Seiten bieten wir eine Anleitung für den Umgang mit Krisen und Konflikten im schulischen Erziehungsbereich. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Grundsätzen werden die wesentlichen schulgesetzlichen Bestimmungen aufgelistet und anhand von Fallbeispielen auf die größten Ärgernisse im Schulalltag eingegangen.

Das Recht zu strafen liegt nicht in der Kompetenz der Schule. Strafverfolgungsbehörden in Österreich sind Staatsanwaltschaften, Polizei, Zoll- und Finanzverwaltung, die nach formell vorgegebenen Verfahren aktiv werden können.

Die Schule, die keine Behörde ist, trifft Entscheidungen bzw. setzt unmittelbar und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten von Schüler:innen erfolgreiche Erziehungsmaßnahmen, die nicht dem Schuld-Sühne-Muster folgen, sondern auf eine Verbesserung von Verhalten abzielen.

Bei den durch das Schulunterrichtsgesetz vorgesehenen Sanktionen ersparen sich Lehrpersonen verwaltungsrechtlich normierte Ermittlungsverfahren und die Verwicklung in Instanzenzüge.

Verfassungsrechtliche Grundlagen für die Mitwirkung der Schule an der Erziehung

Artikel 18 (1) B-VG normiert im Legalitätsprinzip: Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

Das bedeutet: Eine Lehrperson darf als Teil der staatlichen Verwaltung – dazu zählen auch Unterricht und Erziehung – nur das tun, was ihr vom Gesetz her erlaubt ist. Schüler:innen und Erziehungsberechtigte dürfen das tun, was durch das Gesetz nicht verboten ist. Wer darin eine Ungleichbehandlung zu Lasten der Lehrkräfte sieht, irrt, denn

- 1) die Bindung von Lehrpersonen an das Recht ermöglicht ihnen, gegenüber den anderen Schulpartnern Grenzen zu ziehen und auf diesen zu beharren.
- 2) die für alle Schulpartner klare Rechtslage berechtigt die Lehrpersonen entsprechend ihrer Kompetenz ohne andauernden Rechtfertigungsnotstand zu handeln.
- 3) die Republik haftet für ihre Lehrkräfte (**Amtshaftung gemäß Art. 23 (1) B-VG**), wenn diese wem immer auch einen Schaden schuldhaft in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten zugefügt haben.

Artikel 20 (1) B-VG definiert das Weisungsrecht:

Sie ist eine **von einem:r Vorgesetzten ausgehende generelle oder individuelle Anordnung**, die an untergeordnete Bedienstete gerichtet ist. Diese können die Befolgung nur dann ablehnen, wenn ...

... die Weisung entweder von unzuständiger Stelle erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

Die Weisung beinhaltet nicht nur Aufträge, sondern auch eine Schutzfunktion. **Eine Weisung in einer erzieherischen Krisensituation bedeutet auch die Übernahme von Verantwortung durch den:die Weisungsgeber:in für den konkreten Fall.** Im Falle von zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlungen im Wirkungsbereich der Schule dürfen **Lehrpersonen** gemäß § 53 (1) BDG bzw. § 37 (1) LDG nicht eigenmächtig handeln, sondern **haben ihrem:r unmittelbaren Vorgesetzten Bericht zu erstatten.** Eine Berichtspflicht der Lehrkräfte besteht gemäß § 6 (1) Schulordnung auch für alle Ereignisse, in denen die Sicherheit an der Schule gefährdet wird. Die Schulleitung entscheidet dann darüber, wer im konkreten Fall Erziehungsberechtigte, Schulbehörde, Jugendamt, Polizei etc. informiert bzw. allfällige Supportkräfte am Standort einschaltet.

Unterstützung in der Erziehungsarbeit durch schulgesetzliche Bestimmungen

Rechte und Pflichten der Schüler:innen

Die Schüler:innen sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17 SchUG) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten. (§ 43 (1) SchUG)

Rechte und Pflichten der Schulleitung

§ 56 (2f) SchUG bestimmt die Schulleitung zur unmittelbaren Vorgesetzten aller an der Schule tätigen Lehrpersonen und sonstigen Bediensteten. Die Schulleitung hat die Lehrkräfte in ihrer Erziehungsarbeit zu beraten und mittels der Einhaltung aller Rechtsvorschriften für die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für Schule, Schüler:innen und Erziehungsberechtigte fungiert die Schulleitung als letztverantwortliche Verbindung an einem Standort.

Wie wird die Dienstenteilung für die Aufsichtsführung Grundlage von Sanktionen?

Die Schulleitung sorgt im Sinne des § 51 (3) SchUG durch ihre **Dienstenteilung für die Beaufsichtigung** der Schüler:innen.

Welche Maßnahmen kann die Schulleitung bei Verhaltensauffälligkeiten setzen?

Wenn Schüler:innenverhalten die Aufsichtsführung allgemein verunmöglicht oder es aus erzieherischen Gründen notwendig erscheint, kann die Schulleitung Schüler:innen **in eine Parallelklasse** versetzen.

(§ 47 (2) SchUG)

Wenn Schüler:innen sich oder andere in einem Unterrichtsgegenstand durch Nichtbeachtung der Sicherheitsmaßnahmen gefährden, d.h. Lehrpersonen die Aufsicht bzw. Obsorge ihrer Schüler:innen verunmöglicht wird, sind Schüler:innen **von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag auszuschließen**. (§ 5 Schulordnung iVm § 47 (2) SchUG)

Schüler:innen, die auf Grund ihres bisherigen Verhaltens eine Gefahrenquelle für die Sicherheit während einer Schulveranstaltung sein könnten, können von der Schulleitung **nach Anhörung der Kassenkonferenz von der Teilnahme ausgeschlossen** werden. (§ 13 (3) SchUG iVm § 47 (2) SchUG).

Welche Maßnahmen kann die Schulleitung bei Vandalismus setzen?

Die Schulleitung kann Schüler:innen verpflichten, vorzüglich durch sie herbeigeführte **Beschädigungen oder Beschmutzungen** der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu **beseitigen**, sofern dies zumutbar ist. (§ 43 (2) SchUG)

Nicht reparierbare Beschädigungen hat die Schulleitung dem Schulerhalter zu melden. (§ 56 (4) SchUG)

Welche Maßnahmen kann die Schulleitung bei kontraproduktivem Verhalten der Eltern setzen?

Wenn es die Erziehungssituation erfordert, haben Klassenvorstand bzw. die Schulleitung das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn diese ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen (z.B. Unterstützung bei der Einhaltung der Hausordnung zum Schaden des Kindes fehlt), hat dies die Schulleitung dem zuständigen Wohlfahrtsträger zu melden. (Gefährdungsmeldung gemäß § 48 SchUG)

Rechte und Pflichten der Lehrpersonen

*§ 51 (1) SchUG: Der:Die Lehrer:in hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine **Hauptaufgabe** ist die dem § 17 entsprechende **Unterrichts- und Erziehungsarbeit**.*

Bezüglich der Erziehung teilt das SchUG der Schule nur eine Mitwirkung zu. Für die Erziehung während des Unterrichts haben Lehrpersonen der Erziehungssituation angemessene persönlichkeits- und gemeinschaftsbildende Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können (§ 47(1) SchUG). Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind ausdrücklich verboten (§ 47 (3) SchUG). Eine Sanktion für ein Verhalten außerhalb der Schule, das Anlass zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Jugendwohlfahrtsbehörden, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig (§ 47 (4) SchUG).

Die Aufsichtspflicht besteht bei Aufsichtsberechtigung gemäß einer Dienstenteilung (§ 51 (3) SchUG).

Wann? In welcher Intensität? Wozu? Wie?

Der:Die Lehrer:in hat nach der jeweiligen Dienstenteilung die Schüler:innen in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler:innen erforderlich ist. Hierbei hat er:sie insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler:innen zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

Um diese Aufsichtspflicht in Unterricht und Pause erfüllen zu können, nennt die Schulordnung die Eingriffsrechte von Lehrpersonen.

Das Schulunterrichtsgesetz definiert die Erziehungsberechtigten als Partner:innen der Schule:

§ 62 (1) SchUG verpflichtet Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte unter anderem in Erziehungsfragen zu einer möglichst engen Zusammenarbeit.

§ 19 (4) SchUG ermöglicht den Lehrkräften im Sinne des Frühinformationssystems Erziehungsberechtigten unverzüglich Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben wenn das Verhalten ihres Kindes auffällig oder es zu Pflichtverletzungen gekommen ist.

Eingriffsrechte von Lehrpersonen gemäß der Schulordnung

Sie ergeben sich aus den Pflichten, die Schüler:innen gegenüber der Schule und den Lehrkräften zu befolgen haben.

Aus § 2 (6) ergibt sich ein **Wegweiserecht** wenn sich Schüler:innen aufgrund des Stundenplans und der Aufsichtszeiten nicht mehr in der Schule aufhalten dürfen.

Aufgrund von § 3 (3) sind verspätetes Eintreffen von Schüler:innen zum Unterricht oder Schulveranstaltungen, das vorzeitige Verlassen oder Fernbleiben von der Schule als **Klassenbucheintragung** zu vermerken.

§ 4 (1+2) fordert von den Schüler:innen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung am Unterricht teilzunehmen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen. Bei Vernachlässigung der Pflichten kann nur eine **ingeschränkte Teilnahme am Unterricht** möglich sein, **mit dementsprechender Auswirkung auf die Arbeitsleistung**. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das ...

...Rundschreiben 18/2018 aus dem BMBWF über die organisatorischen Richtlinien für den Unterricht im Gegenstand Bewegung und Sport. Eine rein kognitive Teilnahme am Sportunterricht aufgrund fehlender Sportbekleidung wäre mit der Aufsichtspflicht gemäß § 51 (3) SchUG zu rechtfertigen.

Aus § 4 (3) ist abzuleiten, dass Verschmutzungen oder Beschädigungen der schulischen Infrastruktur aufgrund eines **Wiedergutmachungsauftrages** von Lehrkräften durch Schüler:innen zu beseitigen sind. (Siehe Rechte und Pflichten der Schulleitung)

§ 4 (4) regelt die **Abnahme von Gegenständen**, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören. Sie sind der Lehrperson im Anlassfall auszuhändigen. Störende Gegenstände sind am Ende des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung, gefährliche Gegenstände nur den Erziehungsberechtigten zurück zu geben. Was den Schulbetrieb stört, entscheidet die Lehrkraft bzw. andere aufsichtsführende Personen.

§ 5 ordnet bei Missachtung von Sicherheitsvorschriften eine Ermahnung und danach den **Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht** am betreffenden Tag an.

§ 8 listet die **Erziehungsmittel** sowohl bei positivem und somit zu verstärkendem Verhalten (**Ermutigung**, Anerkennung, **Lob**, Dank) als auch bei Fehlverhalten (Aufforderung, **Zurechtweisung**, Belehrung, **Verwarnung** und **Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten**) auf; das zuletzt genannte Erziehungsmittel ist in Form von Nacharbeitszeit in der Schule nur nach Einholung der Aufsichtsberechtigung durch die Erziehungsberechtigten möglich.

Ausschluss / Suspendierung gemäß § 49 (1, 3 und 9) SchUG

Ein Ausschluss von einer Schule ist nur möglich wenn das Verhalten eine dauernde Gefährdung von Personen an der Schule hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht (Schulweg zur nächstgelegenen in Betracht kommenden Schule ist zumutbar) gesichert ist.

Bei APS-Schüler:innen tritt an die Stelle des Schulausschlusses die Suspendierung (und die Einleitung eines Verfahrens nach § 8 SchPflG),

- wenn die Schulpflicht nicht gesichert ist.
- wenn eine dauernde Erfolglosigkeit von Erziehungsmitteln gemäß § 47 SchUG oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung bei Verletzung der Pflichten (§ 43 SchUG) in schwerwiegender Weise vorliegt.
- wenn ein einmaliges schwerwiegendes Verhalten auftritt bzw. Gefahr im Verzug ist.

Suspendierung (= Schulbetretungsverbot)

- Dauer: max. vier Wochen (Wiederholungen: möglich)
- Bildungsdirektion erlässt Bescheid nach Prüfung des Sachverhalts (Schulberichte sind Grundlage).
- Die Behörde hat das Wohl der Mitschüler:innen und Lehrpersonen genauso zu beachten wie das Verhalten des:der „Täter:in“ in der Vergangenheit.

Rechte und Pflichten von Erziehungsberechtigten (§ 61 SchUG)

(1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.

§ 24 (4) SchPflG stellt eine Ausnahme im Schulrecht dar, da „Schule-Schwänzen“ zu einem Strafantrag gegen die Erziehungsberechtigten bei der Bezirksbehörde führt.

Unterstützung der Erziehungsarbeit durch strafrechtliche Bestimmungen

§ 3 StGB versteht unter Notwehr ein **Verteidigungsrecht für sich und gegenüber einem Dritten nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit.**

Lehrpersonen können sich einer angemessenen Verteidigung bedienen, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

§ 10 StGB gestattet im entschuldigenden Notstand eine **bewusste Rechtsverletzung nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit.**

Beispiel: Wenn eine Lehrperson durch physischen Zugriff zwei einander würgende Jugendliche voneinander trennt und dabei einem „blaue Flecken“ zufügt, ist die geringfügige Körperverletzung entschuldigt, wurde doch schwere Körperverletzung oder Schlimmeres verhindert.

Eine Lehrperson kann eine Hilfeleistung unterlassen, wenn sie nur unter der Gefahr eigener Gesundheitsschädigung möglich wäre. Ansonsten wird das Unterlassen der Hilfeleistung nach § 95 StGB geahndet.

Tools des Konfliktmanagements: Krisenplan und Hausordnung

Im Konfliktmanagement ist zwischen einem Erziehungsprozess und Akutinterventionen zu unterscheiden. Dafür schlägt der Gesetzgeber in § 44 SchUG und § 6 (2) Schulordnung die jeweiligen Methoden vor. Der Krisenplan ist ein Tool für Lehrkräfte im Falle von Akutinterventionen. Die Hausordnung hingegen soll über Verhaltensvereinbarungen eine funktionierende Schulgemeinschaft fördern und absichern.

Krisenplan laut § 6 (2) Schulordnung:

In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler:innen möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.

Krisenplan: Wer? Wie? Was?

Intention: Involvierte Lehrperson darf sich nicht allein fühlen! Akutinterventionen bedürfen eines Krisenplans!

1. Was darf oder muss ich tun? (Die furchtbarste Frage, wenn sie erstmals im Anlassfall gestellt wird.)
2. Wer verständigt die Schulleitung? (Unterstützung durch den:die Vorgesetzte:n)
3. Wie wird der Aggressor (z.B.: Schüler:in) isoliert?
4. Welche Akutmaßnahmen müssen eingeleitet werden?
5. Welche Telefonate sind zu führen? (Einsatzkräfte, Schulbehörde, Erziehungsberechtigte, ...)
6. Welche Fachleute stehen am Standort zur Verfügung? (Beratungslehrer:in, Schularzt:ärztin)
7. Wer führt Befragungen durch und verfasst einen Bericht?

Fortbildung zur Krisenbewältigung stärkt jede:n Einzelne:n!

Das Schulforum (§ 63a SchUG) ... kann, eine Hausordnung (§ 44 SchUG) erlassen...

- Verhaltensvereinbarungen im Fall von Respektlosigkeit, Unpünktlichkeit, Vandalismus, Handymissbrauch, Schulpflichtverletzung etc.
- Im Sinne einer Selbstbindung hat die Hausordnung verpflichtenden Charakter.
- Konsequenzen für den Fall der Nichtbeachtung müssen festgelegt werden.
- Präsidialbereich hat Rechtmäßigkeit der Inhalte hinsichtlich Art. 18 B-VG zu prüfen.
- Verhaltensvereinbarungen sind Verordnungen am Standort >>> Daher sind die Schüler:innen und Eltern durch Anschlag einen Monat lang am Standort von dem Regelwerk in Kenntnis zu setzen und im Unterricht bzw. über einen Elternbrief auf diese Kundmachung aufmerksam zu machen.

Textbeispiel aus einer Hausordnung

Wir lehnen jede Form von Gewalt in Worten und Taten ab!

Wer dem zuwiderhandelt,

- *hat infolge eines Gesprächs mit Klassenvorstand / Schulleitung eine Wiedergutmachung vorzuschlagen und zu leisten!*
- *im Wiederholungsfall in einem Gespräch mit der Schulleitung ermahnt zu werden!*
- *schlussendlich mit dem Ausschluss von gemeinschaftlichen Aktionen zu rechnen!*

Beispiele für Erziehungsmaßnahmen und Akutinterventionen

1) Wirkt sich eine Suspendierung auf die Note aus?

§ 49 (3) SchUG ist eindeutig: *“...Der:Die Schüler:in ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.“*

2) Darf die Schule Schultaschen durchsuchen?

Nein. Durchsuchungen von Personen, Orten und Gegenständen sind nach § 120 StPO nur der Polizei erlaubt (bei Gefahr in Verzug ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft). Auch die Sicherstellung von Beweismitteln steht nach § 110 (2) StPO nur der Kriminalpolizei zu.

Eine Aufforderung, die Schultasche auszuleeren, ist der Schule möglich, jedoch ohne Anspruch auf Durchsetzung. Eine Sicherstellung ist erlaubt, wenn der Verdacht auf Verwahrung von Diebesgut oder einer Waffe in der Schultasche gegeben ist.

3) Darf die Schule Handys abnehmen?

Ja. Wie bei jedem anderen den Schulbetrieb störenden Gegenstand auch ist das Handy aber am Ende des Unterrichts bzw. am Ende der Schulveranstaltung zurückzuerstatten (siehe § 4 (4) Schulordnung).

Prophylaktische Abnahmen, wie „alle Kinder geben der Frau Lehrerin in der Früh ihr Smartphone ab“, sind weder durch die Schulordnung im Sinne einer Unterrichtsstörung, noch im Falle eines Schadens durch die Amtshaftung gedeckt. Dementsprechende Passagen in einer Hausordnung müssten von der Bildungsdirektion beanstandet werden. Der Auftrag an die Schüler/innen, das Handy während der Schulzeit abgeschaltet in der Schultasche oder in einer versperrten Garderobe aufzubewahren, kann hingegen sehr wohl in einer Hausordnung gestellt werden.

4) Darf die Schule Handyinhalte kontrollieren?

Nein. Gemäß § 99 StPO ermittelt die Kriminalpolizei von Amts wegen oder auf Grund einer Anzeige.

5) Muss eine Lehrperson bei körperlichen Auseinandersetzungen unter Schüler:innen eingreifen?

Ja, ohne sich selbst zu gefährden. Eingriff unter Berücksichtigung von § 95 StGB und § 51 (3) SchUG: *„Hierbei ist insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler:innen zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.“*

6) Darf einem Kind ein gefährlicher Gegenstand bzw. eine Waffe abgenommen werden?

Ja. Gefährliche Gegenstände bzw. „Waffen“ sind zu verwahren und nur den Erziehungsberechtigten bzw. nach Rücksprache mit der Polizei den Erziehungsberechtigten auszuhändigen. (Siehe § 4 Abs. 4 Schulordnung)

7) Was macht man bei Drohungen gegen eine Lehrperson?

Es ist der Vorgesetzte zu benachrichtigen, der Dienstgeber zur Strafverfolgung zu ermächtigen. Anzeige zu erstatten ist jedermanns Recht (Gewerkschaftlicher Rechtsschutz über eine Mitgliedschaft bei der GÖD.).

8) Wie ist bei übler Nachrede bzw. Beleidigung zu verfahren?

Siehe Frage 7. § 111 bzw. § 115 StGB sind anzuwenden!

9) Welche Möglichkeiten sind gegeben, wenn sich ein Kind den Anweisungen von Lehrkräften (z.B. im Turnsaal, Werksaal, ...) widersetzt?

Da es sich dabei um eine Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht gemäß § 51 (3) SchUG handelt, ist § 5 Schulordnung anzuwenden:

...Verletzt ein:e Schüler:in die Sicherheitsvorschriften, ist er:sie nachweisbar zu ermahnen und ihm:ihr der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er:sie von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen.

Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der:die Schüler:in unentschuldigt fernbleibt.“

In der Setzung dieser Maßnahmen steht die Sicherheitsfrage in Bezug auf § 51 (3) SchUG und nicht die eigene Befindlichkeit bzw. die lästige Unterrichtsstörung im Vordergrund. Die Vollziehung erfolgt durch die Schulleitung, die Ersatzunterricht in einer anderen Klasse anstelle dieses Gegenstandes anordnet.

10) Was ist zu tun, wenn sich ein Kind der Beaufsichtigung entzieht?

Erziehungsberechtigte und Schulleitung sofort verständigen (Griffbereite Notfalls-Telefonnummern!), bei Nichterreichenden Meldung an Schulleitung (-> Polizei).

11) Was ist zu tun, wenn ein Kind sein Mitteilungsheft „verliert“?

Das Mitteilungsheft ist kein amtliches Dokument. Daher: Das Kind wird verpflichtet, ein neues anzulegen.

12) Ist die Unterschrift von Erziehungsberechtigten in Zusammenhang mit Verhaltensvereinbarungen rechtlich wirksam?

Nein. Interventionen gemäß §§ 48 und 61 SchUG iVm § 44 SchUG sowie § 24 SchPflG sind aber möglich.

13) Können Erziehungsberechtigte durch die Schule veranlasst werden ihr Kind abzuholen, wenn es sich der Aufsicht der Lehrkräfte widersetzt?

Die Schule informiert im Erkrankungsfall die Erziehungsberechtigten über den Zustand ihres Kindes.

Die Folge: Das Kind wird zumeist abgeholt. Die Aufsichtspflicht gestattet es nicht, das Kind kränkelnd allein nach Hause zu schicken.

Genauso kann die Schule die Erziehungsberechtigten verständigen, wenn Schüler:innen für sich oder andere trotz Aufsichtsführung der Lehrperson zur Gefahr werden. Dies ist sicherlich auch gegeben, wenn Unterricht aufgrund eines Missverhaltens nicht mehr stattfinden kann. Dem Ausschluss vom Unterricht (siehe Schulordnung) am selben Tag kann die Übergabe der Aufsichtspflicht an die Erziehungsberechtigten folgen. Wenn dies nicht möglich ist, hat die Schule für Aufsicht zu sorgen (vergleiche Aufsichtserlass 2005)

14) Was ist zu tun, wenn ein:e Schüler:in eine Lehrperson ordinär beschimpft, eine Suspendierung deswegen aber nicht ausgesprochen wird?

Was ist zu tun, wenn ein:e Schüler:in die Mitarbeit im Unterricht a priori verweigert?

Was ist zu tun, wenn ein:e Schüler:in stundenweise während des Unterrichts schläft?

Wenn die Erziehungsmaßnahmen nach § 47 SchUG keine Wirkung zeigen und die Lehrkräfte ihrer Informationspflicht nach § 19 (4) SchUG Folge geleistet haben, sind die Erziehungsberechtigten aufgrund § 61 (1) SchUG und § 24 (1) SchPflG konsequent in die Pflicht zu nehmen. Gemeinsam sind die Ursachen zu ergründen und Maßnahmen nach Maßgabe der schulischen (Ressourcen, psychosozialer Support an der Schule) und elterlichen Möglichkeiten zu vereinbaren. Wenn das Einvernehmen zwischen Schule und Elternhaus nicht hergestellt werden kann und die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, hat die Schulleitung dies gemäß § 48 SchUG dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu melden.


$$\begin{array}{r} \sqrt{99} \\ \hline 3 \end{array} \times 2 =$$
$$\begin{array}{r} \sqrt{50} \\ \hline 20 \end{array} =$$

Wir sind für euch da!

Die ÖBV ist DIE Versicherungspartnerin des öffentlichen Sektors. Wir bieten PädagogInnen maßgeschneiderte und faire Versicherungslösungen.

Wir beraten individuell, persönlich und online, in ganz Österreich.

Sie fördern
unsere Kinder.

**Wir fördern
Sie.**

**SOZIALDEMOKRATISCHE
GEWERKSCHAFTERINNEN**

1010 Wien
Teinfaltstraße 7
Tel. 01 534 54 / 240

www.goedfsg.at

